

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang **Nr. 24**

Donnerstag, 11. Juni 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

18.06.2015, 17:00 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Theater und Konzerthaus – großer Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 08. Sitzung des Rates am 07.05.2015
3. Vorschlag für die En-bloc-Abstimmung
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Delegiertenversammlung 2015 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
6. Bestätigung der Rechtsauffassung zur und Praxis der Nachverschickung in Solingen durch eine klarstellende Präzisierung der Geschäftsordnung
7. Erstattung von Elternbeiträgen und Essensgeld hier:
 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste „Erstattung von Elternbeiträgen während des Streiks in den Kindertagesstätten“ vom 13.05.2015
 - Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 13.05.2015
 - Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE „Streik im Sozial- und Erziehungsdienst“ vom 13.05.2015
8. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Solingen
9. Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen
10. Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen hier: Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste vom 01.06.2015
11. Rettungsdienstbedarfsplan
12. Kooperation im Bereich Beschaffungswesen hier: Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste vom 01.06.2015
13. Förderung des Rad- und Wander-Tourismus hier: Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 03.06.2015
14. VII. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung)
15. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Gesamtschulen der Stadt Solingen vom 24.08.1982
16. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die berufsbildenden Schulen der Stadt Solingen vom 01.12.1980
17. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Sonderschulen der Stadt Solingen vom 01.12.1980
18. Außerplanmäßige Ausgaben im Kommunalen Jobcenter - SD 59
19. Jahresabschluss 2014 der Technischen Betriebe Solingen Feststellung des Jahresabschlusses
20. Jahresabschluss 2014 der Technischen Betriebe Solingen Entlastung der Mitglieder des Zentralen Betriebsausschusses
21. Bauleitplanung Friedenstraße/Höhscheider Straße Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158/621 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen - *Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid* -

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

22. Bauleitplanung Wittenbergstraße/Nippesstraße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 638 für das Gebiet zwischen der Wittenbergstraße im Westen, der Eislebener Straße im Norden, der Bahnstraße und Kirchgasse im Osten sowie der Düsseldorfer Straße und Nippesstraße im Süden (Beschluss 1)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
23. Bauleitplanung Stöcken/Peter-Rasspe-Straße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 521 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Stöcken/Peter-Rasspe-Straße (Beschluss 1)
- Stadtbezirk Mitte -
24. Bieterverfahren Rasspe-Gelände
hier: Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 18.05.2015
25. Bauleitplanung Richterweg
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 sowie Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 für das Gebiet südöstlich des Richterweges, südwestlich des Kyllmannweges und westlich der Hofschafft Dahl (Beschluss 3)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
26. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 08. Sitzung des Rates am 07.05.2015
3. Erklärung nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 2 GO NRW für die Kita Nordstadt
4. Vorberatung eines Gesellschafterbeschlusses der Stadtwerke Solingen GmbH (SWS)
SynEErgie - Erweiterung Anteile SWS
5. Verschiedenes

15.06.2015, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung des ASUKM am 04.05.2015
3. KlimaExpo NRW
Mündlicher Sachstandsbericht
4. Standardabsenkung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2015
5. Zwischenbericht über die Umsetzung des Programms City 2013
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 09.03.2015 und Ergänzungsantrag der Fraktionen von SPD, B'90 /Die Grünen-offene Liste und Die Linke vom 29.04.2015
6. Instandhaltung Dickenbusch
7. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)
hier: Beteiligung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementplänen und des Umweltberichtes
8. Ausgleichs- und Ersatzleistungen auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes NW in Solingen
9. Sicher Rad fahren in Solingen
10. Verkehrskonzept Hackhauser Straße
11. Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) in Remscheid
Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 657 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Remscheid
12. Bauleitplanung Stöcken/Peter-Rasspe-Straße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 521 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Stöcken/Peter-Rasspe-Straße (Beschluss 1)
- Stadtbezirk Mitte -
13. Bauleitplanung Friedenstraße/Höhscheider Straße
Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158/621 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhndorfer Straße und der Straße An den Eichen
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
14. Bauleitplanung Wittenbergstraße/Nippesstraße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 638 für das Gebiet zwischen der Wittenbergstraße im Westen, der Eislebener Straße im Norden, der Bahnstraße und Kirchgasse im Osten sowie der Düsseldorfer Straße und Nippesstraße im Süden (Beschluss 1)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
15. Bauleitplanung Höhscheider Weg
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorwurf des Bebauungsplanes H 637 für das Gebiet nördlich des Höhscheider Weges, östlich der Löhndorfer Straße und südlich der Straße „Delle“ und westlich des Nacker Bachtals
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
16. Bauleitplanung Richterweg
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 sowie Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 für das Gebiet südöstlich des Richterweges, südwestlich des Kyllmannweges und westlich der Hofschafft Dahl (Beschluss 3)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
17. Bauleitplanung Klinikum/Botanischer Garten
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächen-nutzungsplanänderung Nr. 26/04 sowie zum Bebauungsplanvorentwurf W 618, beide für das Gebiet der ehemaligen Stadtgärtnerei am Botanischen Garten
- Stadtbezirk Gräfrath -
18. Fahrradboxen
Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2015
19. Stellplätze für Wohnmobile auf dem Parkplatz Weyersberg
Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2015
20. Verschiedenes

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung des ASUKM am 04.05.2015
3. Verkauf einer städtischen Liegenschaft
- Bereich Hermann-Löns-Weg -
4. Verschiedenes

16.06.2015, 17:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 07. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 05.05.2015
3. Delegiertenversammlung 2015 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
4. Bestätigung der Rechtsauffassung zur und Praxis der Nachverschickung in Solingen durch eine klarstellende Präzisierung der Geschäftsordnung
5. Online-Beteiligung zu gewerblichen Bauflächen Betrachtung des Prozesses
6. Reaktivierung der Gewerbebrache Stöcken 17 in Solingen (früher Firma Rasspe)
7. Bieterverfahren Rasspe-Gelände
hier: Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 18.05.2015
8. Rettungsdienstbedarfsplan
9. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 07. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 05.05.2015
3. Neuausrichtung IT-Dienstleister der Stadt Solingen
4. Genehmigung einer Dienstreise nach Jinotega/ Nicaragua und Benennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
5. Vorberatung der Gesellschafterversammlung der Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH (BGR) am 17.08.2015
6. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (BSWG)
7. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Gründer- und Technologiezentrum Solingen GmbH & Co. KG im schriftlichen Umlaufverfahren
8. Reaktivierung der Gewerbebrache Stöcken 17 in Solingen (früher Firma Rasspe)
9. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
10. Interimsvereinbarungen zur Personalgestaltung für die Besetzung kommunaler Rettungs- und Krankentransportwagen
11. Verschiedenes

18.06.2015, 15:30 Uhr

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Verkauf einer städtischen Liegenschaft
- Bereich Hermann-Löns-Weg -

19.06.2015, 16:00 Uhr

Zweckverband Bergische VHS

Birkenweiher 66, 42651 Solingen – 1. Etage, Raum 106

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift der 2. Sitzung am 20.03.2015
2. Quartalsbericht I/2015
3. Der zweite Bildungsweg
- Informationsvorlage -
4. Jahresabschluss 2013
- Informationsvorlage -
5. Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2015
6. Verschiedenes

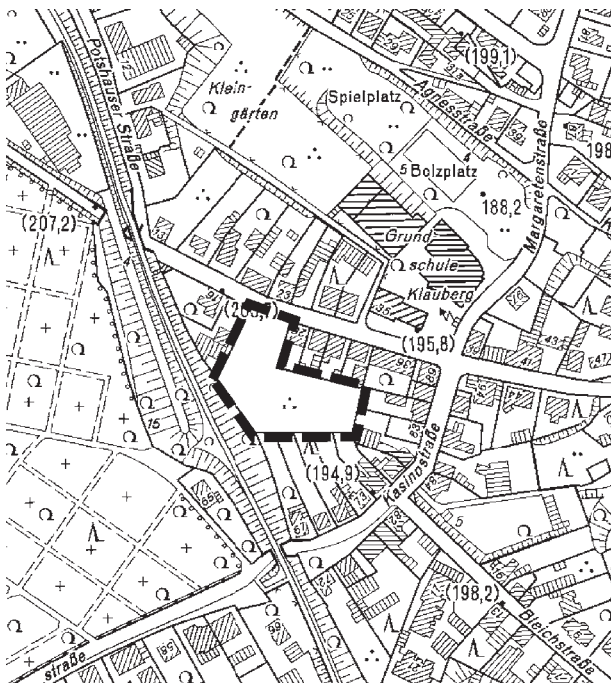
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -
Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes D 565 für das Gebiet südlich der Klauberger Straße, westlich und nördlich der Kasinostraße und östlich der Korkenziehertrasse

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 28.05.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes D 565 für das Gebiet südlich der Klauberger Straße, westlich und nördlich der Kasinostraße und östlich der Korkenziehertrasse zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplanvorentwurf gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes D 565. Vielfältig mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

2. Allgemeine Planungsziele

Das rund 0,3 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte rund 600 m östlich der Solinger Innenstadt. Es grenzt im Osten an die Korkenziehertrasse sowie den noch weiter östlich gelegenen evangelischen Friedhof an der Kasinostraße an. In Richtung Norden, Westen und Süden bildet die straßenseitige Bebauung der Klauberger Straße sowie der Kasinostraße den Rand des Plangebiets.

Im Plangebiet selbst, das über die Klauberger Straße erschlossen ist, befanden sich bis zum Beginn des Jahres letzte Überreste einer Gärtnerei in Form alter Pflanzbeete und eines halb zerfallenen Schuppens.

Diese Überreste wurden mittlerweile entfernt, so dass das Plangebiet derzeit brach liegt.

In der Umgebung des Plangebiets befindet sich neben der Grundschule Klauberger fast ausschließlich Wohnnutzung. Entlang der Kasinostraße sind vor allem freistehende Einfamilienhäuser mit ein bis zwei Vollgeschossen vorhanden, während die Klauberger Straße vor allem durch Mehrfamilienhäuser mit bis zu drei Vollgeschossen geprägt ist.

Für das Gebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan der Stadt Solingen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Derzeit ist eine Bebaubarkeit des Plangebiets nur im straßenseitigen Bereich entlang der Klauberger Straße auf Grundlage des § 34 BauGB gegeben. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche nehmen hingegen nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil und sind daher dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, in dem u.a. auch Wohngebäude nicht zulässig sind.

Von Seiten des Eigentümers ist beabsichtigt, die Fläche der ehemaligen Gärtnerei künftig einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Aus stadtplanerischer Sicht ist eine Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich aufgrund der Nähe zur Solinger Innenstadt sinnvoll und erwünscht.

Da Wohngebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich nach dem derzeitigen Planungsrecht nicht zulässig sind, ist für deren Realisierung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch die Planung sollen die vorhandenen wohnbaulichen Strukturen im Bereich der Klauberger Straße und Kasinostraße ergänzt werden und zu einem zusätzlichen Angebot an innenstadtnahem Wohnraum beitragen.

Die Nutzung des Plangebietes ist entsprechend der Umgebungsbebauung sowie der städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Bebauungsmöglichkeiten ergeben sich sowohl straßenrandnah als auch in den rückwärtigen Grundstücksbereichen.

An der Klauberger Straße ist ein Baufenster vorgesehen, in dem entsprechend der offenen Bauweise ein Mehrfamilienhaus mit bis zu drei Vollgeschossen entstehen kann. Ein viertes Geschoss wäre in Form eines Staffelgeschosses möglich, welches gegenüber den Außenwänden des Gebäudes um mindestens einen Meter zurückgesetzt sein muss und dessen Grundfläche nur zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses umfassen darf. Da hier entsprechend der Umgebungsbebauung Geschosswohnungsbau entstehen soll, wird die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten an dieser Stelle nicht begrenzt.

Weiter südlich, im rückwärtigen Grundstücksbereich, sind nur Einzel- und/oder Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen geplant. Reihenhäuser sollen nicht zugelassen werden, um im rückwärtigen Bereich eine zu hohe Bebauungsdichte zu vermeiden. Die Zahl der Wohneinheiten wird hier auf zwei Wohn-

einheiten pro Wohngebäude beschränkt. So ergeben sich dort Baumöglichkeiten für z.B. drei freistehende Einfamilienhäuser, sechs Doppelhaushälften oder Kombinationen daraus. Die Festsetzungen ermöglichen somit eine aufgelockerte Bebauung, die der Lage im rückwärtigen Bereich angemessen ist.

Die festgesetzte zulässige Dachform (Pulldach) weicht von der Umgebungsbebauung ab, die überwiegend Sattel- und Walmdächer aufweist. Dadurch wird die hinzutretende Bebauung einen eigenen Charakter aufweisen, der in sich einheitlich ist.

Zur Erschließung beider Baufenster dient ein privater Erschließungsstich mit einer Breite von 4 bis 5 m. Über diesen sind die Tiefgarage des straßenseitigen Baukörpers, die Gemeinschaftsstellplätze sowie die privaten Grundstückszufahrten der rückwärtigen Baukörper erschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 565 wird im sog. Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt. Neben dem Umweltbericht werden im weiteren Verfahren u. a. eine landschaftspflegerische Bilanzierung und eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zum Bebauungsplan D 565** können in der Zeit vom **22.06.2015 bis einschließlich 25.06.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Möller (0212 290-4221, b.moeller@solingen.de) bzw. dessen Urlaubsvertretung Frau Jakobs (0212 290-4231, a.jakobs@solingen.de) möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **10.07.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 09.06.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

.....

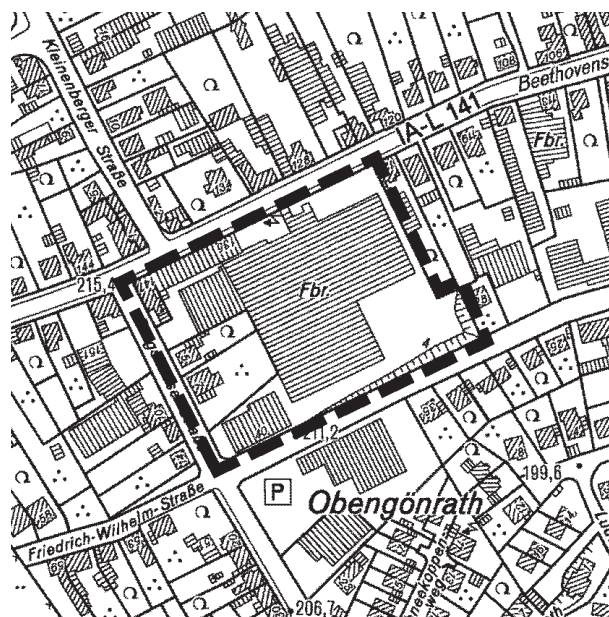
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -
Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes W 636 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 25/04, beide für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 28.05.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes W 636 sowie dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 25/04, beide für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden, zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für Bauleitplanvorentwürfe gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes W 636 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 25/04.ervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte (in der Gemarkung Wald) rd. 1,5 km nordwestlich der Solinger Innenstadt sowie südöstlich des Stadtteilzentrums Wald. Es umfasst das ca. 1,6 ha große Grundstück des bisherigen gewerblichen Betriebes an der Beethovenstraße, das bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße heranreicht sowie die westlich daran bis zur Dingshauser Straße angrenzenden Flächen. Es liegt dort kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Für das Plangebiet liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von 180 qm vor. Nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Ablehnung der Stadt Solingen bestätigt hatte, dieses Urteil aber durch das Oberverwaltungsgericht Münster aufgehoben wurde, musste im Januar 2013 ein positiver Vorbescheid für die Errichtung von zwei Lebensmitteldiscountern mit einer Verkaufsfläche von je 799 qm genehmigt werden. Die daraufhin gestellten Bauanträge wurden im Juli 2014, die Nachträge dazu im März 2015 genehmigt.

Bereits die beiden auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege durchgesetzten Lebensmitteldiscounter entsprechen nicht den Zielsetzungen bzw. Grundsätzen des vom Rat am 12.12.2013 beschlossenen Kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK), da deren Angebot weit über den nahversorgungsrelevanten Bedarf der ansässigen Wohnbevölkerung im relevanten fußläufigen Umkreis hinausgeht und der Standort nicht innerhalb eines festgelegten oder tatsächlichen zentralen Versorgungsbereiches liegt. Die Ansiedlung einer Bäckerei oder auch eines anderen – noch nicht konkret beantragten – Einzelhandelsvorhabens würde hier zu einem weiteren Bedeutungszuwachs von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten führen, was den Zielsetzungen des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes nicht entspricht. Ziel des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes und dieses Bebauungsplanverfahrens ist es u.a., die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Solingen zu entwickeln. Damit dient die Planung gleichzeitig auch dem Schutz zentraler Versorgungsbereiche.

Der hier vorliegende Antrag zur Errichtung einer Bäckerei sieht einen besonderen Typus des Bäckereiangebotes vor – mit relativ großer Verkaufsfläche (180 qm) und einer üblicherweise hohen Anzahl an Stellplätzen. Auch durch diese Eigenschaften wird der Aspekt der fehlenden Integration und der Überschussbedeutung deutlich. Das Vorhaben ist nicht nur darauf ausgerichtet, die ansässige Bevölkerung zu versorgen, sondern richtet sich insbesondere aufgrund der hohen Stellplatzanzahl und seiner Lage an der Hauptverkehrsstraße an Kunden mit Kfz.

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens besteht darin, einen Bedeutungszuwachs in Form weiterer Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb eines der im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche nicht eintreten zu lassen. Diese Planung soll der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Solingen, insbesondere des Stadtteilzentrums Wald, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, dienen. Aus diesem Grund sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Der östliche und südliche Teil des Plangebiets wird als Gewerbegebiet mit räumlich differenzierten Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben festgesetzt. Im östlichen Teil des Plangebiets, in dem

Baugenehmigungen für zwei Lebensmitteldiscounter erteilt werden mussten, werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten als nicht zulässig festgesetzt (Gewerbegebiet GE 1). Davon ausgenommen sind aufgrund der vorliegenden Baugenehmigungen für zwei Lebensmitteldiscounter kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptsortiment „Nahrungs- und Genussmittel“. Durch die an den Baugenehmigungen orientierte Ausnahme zugunsten des Sortiments Lebensmittel werden im geplanten Gewerbegebiet zugleich die Eigentümerinteressen – soweit wie nötig – berücksichtigt.

Der südwestliche Teil des Plangebiets (Eckgrundstück Dingshauser Straße/Friedrich-Wilhelm-Straße) soll als Gewerbegebiet GE 2 festgesetzt werden, in dem Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten nicht zugelassen werden sollen.

Die für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Solingen entscheidenden Sortimente sind im Kommunalen Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 festgelegt worden (sog. Solinger Sortimentsliste). Diese Sortimente werden Bestandteil der späteren textlichen Festsetzungen. Der an die Dingshauser Straße angrenzende westliche Teil des Plangebiets soll entsprechend der dort vorhandenen gemischten Struktur aus Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Entsprechend der Zielsetzung des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes werden dort Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten ebenfalls als nicht zulässig festgesetzt.

Für das Antragsgrundstück verbleibt eine Vielzahl an anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten in Form von nicht nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel, Wohnnutzung, Gastronomie, Dienstleistungen und anderen mischgebietstypischen Nutzungen. Das Ziel, die im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche, insb. das Stadtteilzentrum Wald sowie das Hauptzentrum Mitte zu erhalten und zu entwickeln, ist aus den o.g. Gründen städtebaulich höher zu bewerten als das Eigentümerinteresse an der Errichtung einer Bäckerei. Der Teilbereich im Westen entlang der Dingshauser Straße ist vor allem durch drei, z.T. größere und wertige Wohngebäude geprägt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes ohne Einzelhandel i.S. der flächendeckenden Dartstellung im Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle mit Aufkauf und Niederlegung der Gebäude nicht realistisch. Weitere gegenüberliegende Wohnbebauung würde die Möglichkeit gewerblicher Aktivitäten außerdem einschränken. Aus diesen Gründen wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens W 636 angepasst, so dass dieser für den Bereich östlich entlang der Dingshauser Straße – mit Ausnahme des

Eckgrundstücks Dingshauser Straße/Friedrich-Wilhelm-Straße – zukünftig ein Mischgebiet darstellt.

Aufgrund der relativ großen Unterschiede in der Höhe der vorhandenen Bebauung in den geplanten Mischgebieten sind hier räumlich differenzierte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vorgesehen. Durch den Abriss des alten Gewerbebetriebes zwischen der Beethovenstraße und der Friedrich-Wilhelm-Straße ist ein einzelnes Gebäude mit drei Vollgeschossen an der Ecke Beethovenstraße/Dingshauser Straße bestehen geblieben, dem jetzt der städtebauliche Kontext fehlt. Daher ist es die städtebauliche Absicht, in diesem Bereich durch die Festsetzung eines Mindest- und Höchstmaßes an Vollgeschossen (III-IV) den Eckbereich durch die Möglichkeit einer Erweiterung nach Osten und Süden zu betonen.

Analog hierzu soll in dem geplanten Gewerbegebiet GE 1 entlang der Beethovenstraße in Fortsetzung der vorhandenen bzw. verbliebenen Straßenrandbebauung mind. zwei, max. drei Vollgeschosse zulässig sein. Im rückwärtigen, zur Friedrich-Wilhelm-Straße orientierten Bereich des GE 1 wird entsprechend den erteilten Genehmigungen ein Vollgeschoss als zulässig festgesetzt.

Im südlichen Teil des geplanten Mischgebietes sollen zwei Vollgeschosse festgesetzt werden. Zwar weist ein dort bestehendes Wohngebäude lediglich ein Vollgeschoss auf, jedoch ist es hier die städtebauliche Zielsetzung eine angemessene städtebauliche Abstufung vom Eckbereich Beethovenstraße/Dingshauser Straße zum südlichen Teil der Dingshauser Straße zu erreichen. Dementsprechend werden in dem geplanten Gewerbegebiet GE 2, das auch an der Dingshauser Straße liegt, zwei Vollgeschosse als maximal zulässig festgesetzt.

Die angestrebte verbindliche Bauleitplanung behandelt eine räumliche Steuerung von Einzelhandel zur Umsetzung des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes und ist als stadtplanerische Maßnahme der Innenentwicklung anzusehen. Es ist daher vorgesehen, das angestrebte Bauleitplanverfahren nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13a BauGB aufzustellen. Das gesamte Plangebiet umfasst inkl. Anteilen an den öffentlichen Verkehrsflächen rund 21.680 m², die entsprechend kleinere zulässige Grundfläche beträgt somit weniger als 20.000 m², es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet und durch die Planung sind keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB sind damit erfüllt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13a BauGB nicht geprüft werden müssen. Die

Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch mindestens eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zum Bebauungsplan W 636** sowie des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 25/04 können in der Zeit vom **22.06.2015 bis einschließlich 25.06.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Wildermann (0212 290-4366, n.wildermann@solingen.de) bzw. deren Urlaubsvertretung Frau Jakobs (0212 290-4231, a.jakobs@solingen.de) möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **10.07.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 09.06.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

Aufgrund von Formfehlern im Amtsblatt Nr. 23 vom 03.06.2015 werden die beiden nachfolgenden Bekanntmachungen erneut veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen vom 12. Mai 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 07.05.2015 folgende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen beschlossen:

§ 1 Tarifklassen

Tarif A: Für Nutzungen Solinger Vereine und Organisationen zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens, der Heimatpflege und des Brauchtums wird ein Nachlass von 50% auf die regulären Entgelte gewährt

Tarif B: Alle anderen Nutzer, insbesondere Firmen, Unternehmen, Privatpersonen zahlen die regulären Entgelte (Vollzahler).

§ 2 Höhe der Entgelte

1. Für die Nutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Entgelte bemessen sich nach der Tabelle im Anhang.
2. Über die Tabelle hinausgehende Leistungen und Entgelte sind über das Kulturmanagement zu erfragen.
3. Auf alle genannten Grundmieten der Vollzahler wird bei Raumnutzungen mit Einnahmeerzielung oder Werbecharakter ein Zuschlag von bis zu 100% erhoben. Die Nutzung beginnt mit dem Betreten der angemieteten Räumlichkeit einschließlich der Nebenräume durch den Nutzer, seine Besucher oder Beauftragten oder mit dem Aufbau von Dekorationen oder Kulissen etc. Sie endet mit dem Verlassen der angemieteten Räumlichkeit einschließlich der Nebenräume durch den Nutzer, seine Besucher oder Beauftragten oder nach dem Abbau von Dekorationen oder Kulissen etc.
4. Sofern Lohn- und Gehaltszuschläge nach den anzuwendenden geltenden Tarifverträgen anfallen (z.B. Sonn- und Feiertagsarbeit), sind diese zusätzlich zu entrichten.
5. Sofern durch Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, zusätzliche Reinigungskosten entstehen, sind diese in Höhe von 30,00 Euro je Stunde und Reinigungskraft zu entrichten.
6. Bei Abgabe der Garderobe ist ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro zu entrichten.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der verpflichtet, dem die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen durch schriftlichen Mietvertrag erlaubt wird.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kulturmanagement der Stadt Solingen für Miet- und/oder Nutzungsverträge der Stadt Solingen – Kulturmanagement betreffend Räume, Säle, Ausstellungsflächen, Anlagen, Einrichtungsgegenstände u.a des Theater und Konzerthauses Solingen“ wird verwiesen. Sie sind im Anhang dargestellt.

§ 5 Sondervereinbarungen

Die Leitung des Kulturmanagements wird ermächtigt, abweichend von der Entgeltregelung nach § 2 Sondervereinbarungen zu treffen.

Werden Einrichtungen durch den Anmieter in Anspruch genommen oder entstehen durch die Wünsche des Anmieters Kosten für Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht genannt sind, so erfolgt eine gesonderte Berechnung.

§ 6 Umsatzsteuer

Die bei Benutzung des Theater und Konzerthauses Solingen nach § 2 erhobenen Entgelte sind Nettoentgelte. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird für Unternehmer im Sinne des §2 UStG aufgeschlagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 12.05.2015

Norbert Feith
Oberbürgermeister

Anhang 1

Tabelle der Entgelte für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen

Leistungsgruppe	Leistung NEU	Einheit	Leistungsinfo	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mieten	Pina-Bausch-Saal Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	1.750 €	1.785 €	1.821 €	1.858 €	1.896 €	1.934 €	1.973 €
Mieten	Pina-Bausch-Saal Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	730 €	745 €	760 €	776 €	792 €	808 €	825 €
Mieten	Großer Konzertsaal Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	1.750 €	1.785 €	1.821 €	1.858 €	1.896 €	1.934 €	1.973 €
Mieten	Großer Konzertsaal Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	730 €	745 €	760 €	776 €	792 €	808 €	825 €
Mieten	Kleiner Konzertsaal Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	400 €	408 €	417 €	426 €	435 €	444 €	453 €
Mieten	Kleiner Konzertsaal Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	200 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €	229 €
Mieten	Theaterlounge Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	285 €	291 €	297 €	303 €	310 €	317 €	324 €
Mieten	Theaterlounge Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	145 €	148 €	151 €	155 €	159 €	163 €	167 €
Mieten	Tagungsraum 2 Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	85 €	87 €	89 €	91 €	93 €	95 €	97 €
Mieten	Tagungsraum 2 Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	43 €	44 €	45 €	46 €	47 €	48 €	49 €
Mieten	Tagungsraum 3 Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	240 €	245 €	250 €	255 €	261 €	267 €	273 €
Mieten	Tagungsraum 3 Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	120 €	123 €	126 €	129 €	132 €	135 €	138 €
Mieten	Theater Foyer unten	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	720 €	735 €	750 €	765 €	781 €	797 €	813 €
Mieten	Theater Foyer oben	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	620 €	633 €	646 €	659 €	673 €	687 €	701 €
Mieten	Konzerthaus Foyer unten	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	875 €	893 €	911 €	930 €	949 €	968 €	988 €
Mieten	Konzerthaus Foyer oben	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	515 €	526 €	537 €	548 €	559 €	571 €	583 €
Mieten	Haupteingangshalle	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	155 €	159 €	163 €	167 €	171 €	175 €	179 €
Mieten	Kassenhalle	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	155 €	159 €	163 €	167 €	171 €	175 €	179 €
Personal	Veranstaltungsmeister	Std.	KGST Ecksatz	42 €	43 €	44 €	45 €	46 €	47 €	48 €
Personal	Veranstaltungstechniker (Bühne)	Std.	KGST Ecksatz	39 €	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
Personal	Veranstaltungstechniker (Licht)	Std.	KGST Ecksatz	39 €	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
Personal	Veranstaltungstechniker (Ton)	Std.	KGST Ecksatz	39 €	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
Personal	Pyrotechniker	Std.	KGST Ecksatz	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	90 €	92 €
Personal	Veranstaltungsleiter	Std.	KGST Ecksatz	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	90 €	92 €
Personal	Reinigung Pina-Bausch-Saal	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Personal	Reinigung Großer Saal	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Personal	Reinigung Kleiner Saal	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	60 €	62 €	64 €	66 €	68 €	70 €	72 €
Personal	Reinigung Foyer	Pauschal	Pauschale Nassreinigung bei Einzelanmietung	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Personal	Reinigung sonstige Räume	Pauschal	Pauschale Nassreinigung unter 200m²	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
Personal	Reinigung Gesamtes Haus	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	1.200 €	1.224 €	1.249 €	1.274 €	1.300 €	1.326 €	1.353 €
Personal	Servicepersonal	Std.	KGST Ecksatz	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
Personal	Kassenpersonal	Std.	Personal für Abendkasse	35 €	36 €	37 €	38 €	39 €	40 €	41 €
Personal	Garderobenpersonal	Std.	KGST Ecksatz	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Pina-Bausch-Saal	Tagestarif	Alcons Q36 (Festinstallation Lautsprecher, Verstärker)momentan mit Mischpult	400 €	408 €	417 €	426 €	435 €	444 €	453 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Pina-Bausch-Saal	Halbtagestarif	Alcons Q36 (Festinstallation Lautsprecher, Verstärker)momentan mit Mischpult	250 €	255 €	261 €	267 €	273 €	279 €	285 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Großer Konzertsaal (Sprache)	Tagestarif	Alcons LR16 (2 Arrays à 9 Module, Nearfill LR14 à 3 Module)	200 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €	229 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Großer Konzertsaal (Sprache)	Halbtagestarif	Alcons LR16 (2 Arrays à 9 Module, Nearfill LR14 à 3 Module)	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Kleiner Konzertsaal	Tagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker, Mischpult mit 4 Eingängen	100 €	102 €	105 €	108 €	111 €	114 €	117 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Kleiner Konzertsaal	Halbtagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker, Mischpult mit 4 Eingängen	70 €	72 €	74 €	76 €	78 €	80 €	82 €
Tontechnik	Foyerbeschallung	Tagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker für Theater- oder Konzerthausseite	100 €	102 €	105 €	108 €	111 €	114 €	117 €
Tontechnik	Foyerbeschallung	Halbtagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker für Theater- oder Konzerthausseite	70 €	72 €	74 €	76 €	78 €	80 €	82 €
Tontechnik	Funkmikrofon Handsender	Stückpreis mit Rabatt	Handsender Sennheiser EW300	35 €	36 €	37 €	38 €	39 €	40 €	41 €
Tontechnik	Funkmikrofon Handsender Sonderkapsel	Stückpreis mit Rabatt	Handsender Sennheiser EW300	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €
Tontechnik	Taschensender Headset	Stückpreis mit Rabatt	Taschensender Sennheiser EW300 für Headsets	35 €	36 €	37 €	38 €	39 €	40 €	41 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Pina-Bausch-Saal	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Bühnenhaus,	600 €	612 €	625 €	638 €	651 €	665 €	679 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Pina-Bausch-Saal	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Bühnenhaus,	300 €	306 €	313 €	320 €	327 €	334 €	341 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Studiobühne	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Bühnenhaus, Portalbrücke, Galerien & Türme	300 €	306 €	313 €	320 €	327 €	334 €	341 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Studiobühne	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Bühnenhaus, Portalbrücke, Galerien & Türme	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Vorbühne Pina-Bausch-Saal	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Effektbeleuch	300 €	306 €	313 €	320 €	327 €	334 €	341 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Vorbühne Pina-Bausch-Saal	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Effektbeleuch	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Großer Konzertsaal	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Frontbeleuchtung Truss, Effektbeleuchtung Truss, Tiefstrahler, Büh	460 €	470 €	480 €	490 €	500 €	510 €	521 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Großer Konzertsaal	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Frontbeleuchtung Truss, Effektbeleuchtung Truss, Tiefstrahler, Büh	230 €	235 €	240 €	245 €	250 €	255 €	261 €
Beleuchtungstechnik	Teilbeleuchtung Großer Konzertsaal	Tagestarif	Teilbeleuchtung mit max. 10 Scheinwerfern	220 €	225 €	230 €	235 €	240 €	245 €	250 €
Beleuchtungstechnik	Teilbeleuchtung Großer Konzertsaal	Halbtagestarif	Teilbeleuchtung mit max. 10 Scheinwerfern	110 €	113 €	116 €	119 €	122 €	125 €	128 €
Präsentationstechnik	Beamer EKI 15.000	Tag	Eki HDT2000, quad lamp, Auflösung 2k, Zoom Lens Standard 2.0-2.6:1, 15.000 Ansi Lumen	800 €	816 €	833 €	850 €	867 €	885 €	903 €
Präsentationstechnik	Beamer BenQ 6.000	Tag	BenQ 6.000 Ansi Lumen, inkl. 2m VGA Kabel	200 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €	229 €
Präsentationstechnik	Beamer Geha 3.200	Tag	Geha 3.200 Ansi Lumen, inkl. 2m VGA Kabel, Haveriegerät	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	90 €	92 €
Präsentationstechnik	Leinwand mobil 1,8 x 1,8	Tag	Stativleinwand	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €
Präsentationstechnik	Leinwand mobil 2,7 x 2,2	Tag	Stativleinwand	25 €	26 €	27 €	28 €	29 €	30 €	31 €
Präsentationstechnik	Leinwand stationär 3 x 3	Tag	Stationär im Kleinen Konzertsaal	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
Präsentationstechnik	Leinwand mobil 3 x 4	Tag	Knüppleinwand	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €	46 €
Präsentationstechnik	Leinwand stationär 8 x 7	Tag	fahrbare Deckenleinwand im Großen Konzertsaal	50 €	51 €	53 €	55 €	57 €	59 €	61 €
Präsentationstechnik	Projektionsfolie 16 x 10	Tag	Opera Projektionsleinwand	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Präsentationstechnik	Pinnwand	Stk.	2x2m rollbar	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €
Präsentationstechnik	Flipchart	Stk.	inkl. kariertem Papier	15 €	16 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €
Präsentationstechnik	Moderations-Koffer	Stk.		15 €	16 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €
Messe/Ausstellungen	Messewand	Stk.	Inventi Profil-Rahmen, verschieden Größen	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €
Messe/Ausstellungen	Stellwand	Stk.		8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €
Messe/Ausstellungen	Standbeleuchtung	Stk.	150 W HQL zur Deckenmontage, nicht dimmbar	15 €	16 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €

Anhang 2

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des Kulturmanagement der Stadt Solingen für Miet- und/oder Nutzungsverträge der Stadt Solingen – Kulturmanagement betreffend Räume, Säle, Ausstellungsflächen, Anlagen, Einrichtungsgegenstände u.a des Theater und Konzerthauses Solingen

§ 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

1. Die entgeltliche Überlassung von Räumen, Sälen, Ausstellungsflächen, Anlagen, Einrichtungsgegenständen u.a. des Theater und Konzerthauses erfolgt durch schriftlichen privatrechtlichen Vertrag, in dem diese AGBs sowie die Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Theater und Konzerthauses Solingen in der jeweils gültigen Fassung als wesentliche Vertragsbestandteile einbezogen sind. Abweichende oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters/Nutzers haben keine Gültigkeit.
2. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden. Mieter/Nutzer und Kulturmanagement verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder den Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
3. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich das Kulturmanagement verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. **Gegenstand des Vertrages sind die im Miet-/Nutzungsvertrag spezifiziert bezeichneten Säle, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes gegen Entgelt. Diese werden dem Mieter/Nutzer zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.**
2. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter/Nutzer die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke) und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in den §§ 16 und 17 überlassen. Der Mieter/Nutzer hat die Mitbenutzung durch andere Mieter/Nutzer oder den Vermieter zu dulden.

§ 3 Rechtsverhältnis

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter/Nutzer gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
2. Durch den Miet-/Nutzungsvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Der Mieter/Nutzer ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. als Veranstalter anzugeben.

§ 4 Miet-/Nutzungsdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Miet-/Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Überschreitungen sind für den Mieter/Nutzer kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 5 Miet-/Nutzungs- und Nebenkosten

Die Regelungen zu den Miet-, Nutzungs- und Nebenkosten werden im Vertrag getroffen.

§ 6 Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 %
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40 %
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
danach	80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

2. Im Mietvertrag des Vermieters können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziffer 1 bestimmt werden.
3. Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
4. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

§ 7 Kündigung des Vertrages

1. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere dann berechtigt, wenn
 - a) der Mieter trotz Abmahnung mit Fristsetzung die von ihm zu entrichtenden Leistungen (insbes. Entgeltzahlung, Nebenkostenzahlung, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig erbringt oder sonstigen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
 4. Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend.

§ 8 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 9 Nutzungsaufgaben

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z. B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und b).
2. Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters sowie nach Maßgaben von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
3. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 10 Informationen und Abstimmungen über den Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekanntzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann/wird. Die Veranstaltung ist mit dem Vermieter vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Die § 7 und 24 bleiben unberührt.

§ 11 Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt. Abweichungen von genehmigten Bestuhlungsplänen bedürfen der Zustimmung des Vermieters bzw. der Genehmigung des Bauaufsichtsamtes und der Feuerwehr. Bestimmte vom Vermieter bezeichnete Plätze sind als Dienstplätze für dessen Beauftragte, die Feuerwehr, die Sanitäter und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder vom Vermieter für zweckmäßig gehalten wird, freizuhalten.
2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 12 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Abs. 2) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden von diesem selbst angegeben.

§ 13 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegen dem Mieter. Der Vermieter kann dem Mieter gegen Kostenübernahme die eigene Vorverkaufsorganisation zur Verfügung stellen.
2. Für den Vorverkauf werden 10% des Verkaufspreises als Vorverkaufsgebühr zzgl. einer Systemgebühr erhoben. Im Falle des Kartenvorverkaufs durch den Mieter werden dem Mieter durch den Vermieter die Vorverkaufsgebühren in Rechnung gestellt.
3. Im Falle des Kartenvorverkaufs durch den Vermieter erfolgt die Auszahlung des vereinnahmten Geldes erst nach Durchführung der Veranstaltung.
4. Wird die Veranstaltung abgesagt, wird der Vermieter hiermit ermächtigt, bei Vorlage der an der (Vor)Verkaufsstelle erworbenen Eintrittskarten die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive etwaiger Gebühren im Namen des Mieters (Veranstalter) an die Kunden zurückzuerstatten.

§ 14 Kartensatz

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltungen können vom Vermieter oder vom Mieter als Kartensatz erstellt oder mit Hilfe eines EDV-gestützten Kartenvertriebssystems des Vermieters vertrieben werden.

2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
3. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans (§ 11), hergestellt oder ausgegeben werden.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Mieter die für die Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen erhält. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
2. Der Vermieter kann vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Einrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
3. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
4. Der Mieter ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. verpflichtet.

§ 16 Bewirtschaftung des Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der ent- und unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf – Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.
2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u. anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter.

§ 17 Garderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das gemäß jeweiliger Entgeltordnung festgelegte Entgelt zu entrichten.
2. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben-, Toiletten-, oder Parkplatzbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 18 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 19 Hausordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter in dem vom Vermieter bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens des Vermieters.
2. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufkleber, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand für Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

§ 20 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Stromnetz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen jederzeit frei zugänglich sind und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 21 Fluchtwege

Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 22 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
2. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens der VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
3. Anfallende Kosten für einen notwendigen Einsatz der Feuerwehr und/oder Polizei o. Ä. trägt der Mieter.

§ 23 Lärmschutz

Der Mieter hat die geltenden Lärmschutzregelungen, -gesetze und -verordnungen u. Ä. einzuhalten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Immissionsschutzrichtwerte eingehalten werden. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen hierzu entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 24 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Ablauf der Veranstaltung muss mit dem Vermieter gemäß §10 vorbesprochen werden.
3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Einlasskontrolle kann vertraglich anderweitig zwischen Mieter und Vermieter geregelt werden. Dies bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 25 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch sein eigenes fahrlässiges Verhalten oder durch das seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bei sonstigen Schäden. Hierfür haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 26 Haftung des Mieters

1. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
2. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 umfasst. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 5 Millionen EUR, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million EUR betragen pro Versicherungsfall und -jahr. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 27 Datenschutz

Der Mieter wurde hinsichtlich des Datenschutzes gemäß der anhängenden Datenschutzerklärung aufgeklärt. Seine Zustimmung ist für die vertragliche Abwicklung zwingend erforderlich.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand ist Solingen
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschriften tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Datenschutzerklärung

1. Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW

Wir legen größten Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Nachstehend informieren wir Sie deshalb über die Erhebung und Verwendung persönlicher Daten bei vertraglich geregelter Nutzung des Theater und Konzerthauses Solingen bei vertraglich geregelter Nutzung des Theater und Konzerthauses Solingen.

Der Mieter/in bzw. Leiherr/in wurde gemäß §4 und § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW in der Fassung vom 9.6.2000 darüber aufgeklärt, dass er/sie zu einer Angabe seiner/ihrer persönlichen Daten rechtlich zwar nicht verpflichtet ist (freiwillig), andererseits die Stadt Solingen ohne Kenntnis der mit dem Vertrag erhobenen Daten zu einer Eingehung, Durchführung bzw. Abwicklung des gewünschten Vertragsverhältnisses nicht in der Lage ist.

Die Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, hierzu gehören

- Vorname und Nachname (bei Firmen zusätzlich der Firmenname)
- vollständige postalische Anschrift (mit Straße, Hausnummer und/oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort)
- sowie Kontaktdaten (Telefon-, Telefaxnummer, eMail-Adresse),

erfolgt zur Erfüllung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie zur Bearbeitung Ihrer Anfragen und sonstiger Korrespondenz. Zur vollständigen Vertragsabwicklung werden die Daten unter Berücksichtigung steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen elektronisch in unserem System gespeichert und ausschließlich zum v.g. Zweck genutzt. Nach Fristablauf werden die Daten von uns gelöscht.

Eine Datenübermittlung an den Stadtdienst Recht oder die Vollstreckung erfolgt, sofern es zu vom Mieter/Leiherr zu vertretenden Vertragsstörungen kommt. Eine Datenübermittlung an sonstige Dritte erfolgt nicht.

2. Erklärung

Die vorbeschriebene Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Stadt Solingen –Kulturmanagement– habe ich verstanden und erkläre mit meiner Unterschrift hierzu meine freiwillige Einwilligung und den Erhalt einer Kopie dieser Erklärung. Ich kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Leistungsgruppen	Leistung	Einheit	Leistungsinfo	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mieten	Pina-Bausch-Saal Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	1.750 €	1.785 €	1.821 €	1.858 €	1.896 €	1.934 €	1.973 €
Mieten	Pina-Bausch-Saal Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	730 €	745 €	760 €	776 €	792 €	808 €	825 €
Mieten	Großer Konzertsaal Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	1.750 €	1.785 €	1.821 €	1.858 €	1.896 €	1.934 €	1.973 €
Mieten	Großer Konzertsaal Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	730 €	745 €	760 €	776 €	792 €	808 €	825 €
Mieten	Kleiner Konzertsaal Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	400 €	408 €	417 €	426 €	435 €	444 €	453 €
Mieten	Kleiner Konzertsaal Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	200 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €	229 €
Mieten	Theaterfounge Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	285 €	291 €	297 €	303 €	310 €	317 €	324 €
Mieten	Theaterfounge Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	145 €	148 €	151 €	155 €	159 €	163 €	167 €
Mieten	Tagungsraum 2 Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	85 €	87 €	89 €	91 €	93 €	95 €	97 €
Mieten	Tagungsraum 2 Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	43 €	44 €	45 €	46 €	47 €	48 €	49 €
Mieten	Tagungsraum 3 Tag	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	240 €	245 €	250 €	255 €	261 €	267 €	273 €
Mieten	Tagungsraum 3 Halber Tag	Halbtagestarif	Halbtagesmiete bis 5 Stunden Nutzung	120 €	123 €	126 €	129 €	132 €	135 €	138 €
Mieten	Theater Foyer unten	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	720 €	735 €	750 €	765 €	781 €	797 €	813 €
Mieten	Theater Foyer oben	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	620 €	633 €	646 €	659 €	673 €	687 €	701 €
Mieten	Konzerthaus Foyer unten	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	875 €	893 €	911 €	930 €	949 €	968 €	988 €
Mieten	Konzerthaus Foyer oben	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	515 €	526 €	537 €	548 €	559 €	571 €	583 €
Mieten	Haupteingangshalle	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	155 €	159 €	163 €	167 €	171 €	175 €	179 €
Mieten	Kassenhalle	Tagestarif	Tagesmiete bis 12 Stunden Nutzung	155 €	159 €	163 €	167 €	171 €	175 €	179 €
Personal	Veranstaltungsmeister	Std.	KGST Ecksatz	42 €	43 €	44 €	45 €	46 €	47 €	48 €
Personal	Veranstaltungstechniker	Std.	KGST Ecksatz	39 €	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
Personal	Veranstaltungstechniker (Licht)	Std.	KGST Ecksatz	39 €	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
Personal	Veranstaltungstechniker (Ton)	Std.	KGST Ecksatz	39 €	40 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
Personal	Pyrotechniker	Std.	KGST Ecksatz	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	90 €	92 €
Personal	Veranstaltungsleiter	Std.	KGST Ecksatz	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	90 €	92 €
Personal	Reinigung Pina-Bausch-Saal	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Personal	Reinigung Großer Saal	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Personal	Reinigung Kleiner Saal	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	60 €	62 €	64 €	66 €	68 €	70 €	72 €
Personal	Reinigung Foyer	Pauschal	Pauschale Nassreinigung bei Einzelanmietung	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Personal	Reinigung sonstige Räume	Pauschal	Pauschale Nassreinigung unter 200m²	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
Personal	Reinigung Gesamtes Haus	Pauschal	Pauschale Nassreinigung	1.200 €	1.224 €	1.249 €	1.274 €	1.300 €	1.326 €	1.353 €
Personal	Servicepersonal	Std.	KGST Ecksatz	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €

Personal	Kassenpersonal	Std.	Personal für Abendkasse	35 €	36 €	37 €	38 €	39 €	40 €	41 €
Personal	Garderobepersonal	Std.	KGST Ecksatz	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Pina-Bausch-Saal	Tagestarif	Alcons Q36 (Festinstallation Lautsprecher, Verstärker) momentan mit Mischpult	400 €	408 €	417 €	426 €	435 €	444 €	453 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Pina-Bausch-Saal	Halbtagestarif	Alcons Q36 (Festinstallation Lautsprecher, Verstärker) momentan mit Mischpult	250 €	255 €	261 €	267 €	273 €	279 €	285 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Großer Konzertsaal (Sprache)	Tagestarif	Alcons LR16 (2 Arrays á 9 Module, Nearfill LR14 á 3 Module)	200 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €	229 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Großer Konzertsaal (Sprache)	Halbtagestarif	Alcons LR16 (2 Arrays á 9 Module, Nearfill LR14 á 3 Module)	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Kleiner Konzertsaal	Tagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker, Mischpult mit 4 Eingängen	100 €	102 €	105 €	108 €	111 €	114 €	117 €
Tontechnik	Tonverstärkeranlage Kleiner Konzertsaal	Halbtagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker, Mischpult mit 4 Eingängen	70 €	72 €	74 €	76 €	78 €	80 €	82 €
Tontechnik	Foyerbeschallung	Tagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker für Theater- oder Konzerthausseite	100 €	102 €	105 €	108 €	111 €	114 €	117 €
Tontechnik	Foyerbeschallung	Halbtagestarif	Festinstallierte Deckenlautsprecher, Verstärker für Theater- oder Konzerthausseite	70 €	72 €	74 €	76 €	78 €	80 €	82 €
Tontechnik	Funkmikrofon Handsender	Stückpreis mit Rabatt	Handsender Sennheiser EW300	35 €	36 €	37 €	38 €	39 €	40 €	41 €
Tontechnik	Funkmikrofon Handsender Sonderkapsel	Stückpreis mit Rabatt		10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €
Tontechnik	Taschensender Headset	Stückpreis mit Rabatt	Taschensender Sennheiser EW300 für Headsets	35 €	36 €	37 €	38 €	39 €	40 €	41 €
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungsanlage Pina-Bausch-Saal	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Bühnenhaus, Portalbrücke, Galerien & Türme, Effektbeleuchtung Saal/Vorhang	600 €	612 €	625 €	638 €	651 €	665 €	679 €

Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Pina-Bausch-Saal	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Bühnenhaus, Portalbrücke, Galerien & Türme, Effektbeleuchtung Saal/Vorhang	300 €	306 €	313 €	320 €	327 €	334 €	341 €
Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Studiobühne	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Bühnenhaus, Portalbrücke, Galerien & Türme	300 €	306 €	313 €	320 €	327 €	334 €	341 €
Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Studiobühne	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Bühnenhaus, Portalbrücke, Galerien & Türme	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Vorbühne Pina-Bausch-Saal	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Effektbeleuchtung Saal/Vorhang	300 €	306 €	313 €	320 €	327 €	334 €	341 €
Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Vorbühne Pina-Bausch-Saal	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Zuschauerhaus Z-Brücke, Rinnen, Beleuchterkabine, Effektbeleuchtung Saal/Vorhang	150 €	153 €	157 €	161 €	165 €	169 €	173 €
Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Großer Konzertsaal	Tagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Frontbeleuchtung Truss, Effektbeleuchtung Truss, Tiefstrahler, Bühnenbeleuchtung, Saallicht	460 €	470 €	480 €	490 €	500 €	510 €	521 €
Beleuchtungstechnik Beleuchtungsanlage Großer Konzertsaal	Halbtagestarif	Festinstallierte Beleuchtung: Frontbeleuchtung Truss, Effektbeleuchtung Truss, Tiefstrahler, Bühnenbeleuchtung, Saallicht	230 €	235 €	240 €	245 €	250 €	255 €	261 €
Beleuchtungstechnik Teilbeleuchtung Großer Konzertsaal	Tagestarif	Teilbeleuchtung mit max. 10 Scheinwerfern	220 €	225 €	230 €	235 €	240 €	245 €	250 €
Beleuchtungstechnik Teilbeleuchtung Großer Konzertsaal	Halbtagestarif	Teilbeleuchtung mit max. 10 Scheinwerfern	110 €	113 €	116 €	119 €	122 €	125 €	128 €
Präsentationstechnik Beamer EIKI 15.000	Tag	Eiki HDT2000, quad lamp, Aufbösung 2k, Zoom Lens Standard 2.0-2.6:1, 15.000 Ansi Lumen	800 €	816 €	833 €	850 €	867 €	885 €	903 €
Präsentationstechnik Beamer BenQ 6.000	Tag	BenQ 6.000 Ansi Lumen, inkl. 2m VGA Kabel	200 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €	229 €
Präsentationstechnik Beamer Geha 3.200	Tag	Geha 3.200 Ansi Lumen, inkl. 2m VGA Kabel, Haveriegerät	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	90 €	92 €
Präsentationstechnik Leinwand mobil 1,8 x 1,8	Tag	Stativleinwand	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte vom 12. Mai 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 07.05.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für den Besuch des städtischen Theaters und der städtischen Konzerte wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart und der Preisgruppe, der die Veranstaltung zuzurechnen ist, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
2. Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher des städtischen Theaters und der städtischen Konzerte verpflichtet.
3.
 - 3.1 Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
 - 3.2 Das Abonnementsentgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises
 - 3.2.1 in voller Höhe oder
 - 3.2.2 bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten.
Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
 - 3.3 Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
4. Preiskategorien für Theaterveranstaltungen richten sich nach dem Aufwand des Kulturmanagements für die jeweilige Veranstaltung und ist daher in Preiskategorien abgebildet:
 - 4.1 Preiskategorie I: z.B. Herausragende Vorstellungen
 - 4.2 Preiskategorie II: z.B. Besondere Vorstellungen, Premieren
 - 4.3 Preiskategorie III: z.B. Musiktheater, besonderes Schauspiel
 - 4.4 Preiskategorie IV: z.B. Liederabende, gehobenes Schauspiel
 - 4.5 Preiskategorie V: z.B. einfaches Schauspiel/Studiobühne
5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte bemessen sich nach der Tabelle im Anhang.
2. In den Entgelten ist je Vorstellung die jeweilige Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR, eine Abgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden in Höhe von 0,10 EUR und eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR enthalten. (nachrichtlich: bisher waren diese Gebühren zuzüglich zu entrichten.)

3. Abonnementpreise
 - 3.1 Art und Zahl der Theatervorstellungen und der Konzerte für die einzelnen Abonnements werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
 - 3.2 Die 4er- und 8er-Karten berechtigen im Rahmen des Abonnements zum Besuch aller Theatervorstellungen, soweit sie nicht durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) besonders davon ausgeschlossen sind.
 - 3.3 Bei den Abonnements wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf das reguläre Entgelt gewährt; bei den 4er- und 8er-Karten eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf das reguläre Entgelt.
 - 3.4 Auf das Konzertabonnement wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf das reguläre Entgelt gewährt.
 - 3.5 Nach dem Erwerb einer TheaterCard25 wird bei allen Abonnementveranstaltungen ein Nachlass von 25 % auf das reguläre Entgelt gewährt.
4. Entgelte werden nicht erhoben für die folgenden Inhaber von Dienstplätzen:
 - 4.1 Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung der Bürgermeister (zwei Plätze)
 - 4.2 Ressortleitung (zwei Plätze)
 - 4.3 Kulturmanagement (vier Plätze)
 - 4.4 Städtischer Generalmusikdirektor (zwei Plätze)
 - 4.5 Presse (vier Plätze)
5. Für die Rückfahrt von Theater- oder Konzertbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingen eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 7,00 EUR. Ein Anspruch auf ein Sammeltaxi besteht nicht.

§ 3

Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister (Kulturmanagement) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

§ 4

Ermäßigungen

1. Folgenden Personenkreisen werden Ermäßigungen auf das reguläre Entgelt gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird:
 - 1.1 Schüler, Studenten (bis 28 Jahre), Auszubildende, Personen, die den Grundwehr- oder Ersatzdienst oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten bei entsprechendem Nachweis: 50 %.
 - 1.2 Inhaber des Solingen-Passes gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises: 50 % sowie auf Abonnements und 25 % auf den Einheitspreis der Familienkarte,
 - 1.3 Gruppen von mindestens 20 Personen auf Antrag: 25 %.
2. Freien Eintritt erhalten Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn diese durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachweisen.
4. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung auf die Entgelte nach § 2 Ziffer 5 wird nicht gewährt.
5. Eine missbräuchliche Verwendung ermäßigter Karten kann zeitweiligen oder dauernden Entzug nach sich

ziehen. Entscheidungen hierüber trifft der Oberbürgermeister (Kulturmanagement).

§ 5

Dienst-, Steuer- und Freikarten

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater und Konzertveranstaltungen geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 28. August 2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Ordnungen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte vom 01. November 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 12.05.2015

Norbert Feith
Oberbürgermeister

**Anhang: Tabelle der Entgelte inkl. Gebühren und Abgaben
(Garderobe, Online-Ticketing, Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden)**

		Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph.	
		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/2021		
Theater	1. Einzelpreise													
	Kat. I - Platzgruppe A	55,00	66,00	56,10	67,30	57,20	68,60	58,30	69,90	59,50	71,30	60,70	72,70	
	Kat. I - Platzgruppe B	49,50	59,40	50,50	60,60	51,50	61,80	52,50	63,00	53,50	64,20	54,60	65,50	
	Kat. I - Platzgruppe C	41,20	49,50	42,00	50,50	42,80	51,50	43,70	52,50	44,60	53,50	45,50	54,60	
	Kat. I - Platzgruppe D	30,20	36,30	30,80	37,00	31,40	37,70	32,00	38,50	32,70	39,30	33,40	40,10	
	Kat. II - Platzgruppe A	42,40	50,90	43,30	51,90	44,20	52,90	45,10	53,90	46,00	55,00	46,90	56,10	
	Kat. II - Platzgruppe B	38,50	46,20	39,30	47,10	40,10	48,00	40,90	49,00	41,70	50,00	42,50	51,00	
	Kat. II - Platzgruppe C	35,00	42,00	35,70	42,80	36,40	43,70	37,10	44,60	37,90	45,50	38,70	46,40	
	Kat. II - Platzgruppe D	25,20	30,30	25,70	30,90	26,20	31,50	26,70	32,10	27,30	32,80	27,90	33,50	
	Kat. III - Platzgruppe A	34,30	41,20	35,00	42,00	35,70	42,80	36,40	43,70	37,10	44,60	37,90	45,50	
	Kat. III - Platzgruppe B	30,00	36,00	30,60	36,70	31,20	37,40	31,80	38,20	32,50	39,00	33,20	39,80	
	Kat. III - Platzgruppe C	26,00	31,20	26,50	31,80	27,10	32,50	27,70	33,20	28,30	33,90	28,90	34,60	
	Kat. III - Platzgruppe D	15,50	18,60	15,80	19,00	16,10	19,40	16,50	19,80	16,90	20,20	17,30	20,60	
	Kat. IV - Platzgruppe A	26,00	31,20	26,50	31,80	27,10	32,50	27,70	33,20	28,30	33,90	28,90	34,60	
	Kat. IV - Platzgruppe B	23,60	28,40	24,10	29,00	24,60	29,60	25,10	30,20	25,60	30,80	26,10	31,40	
	Kat. IV - Platzgruppe C	21,40	25,70	21,90	26,20	22,40	26,70	22,90	27,30	23,40	27,90	23,90	28,50	
	Kat. IV - Platzgruppe D	13,40	16,10	13,70	16,50	14,00	16,90	14,30	17,30	14,60	17,70	14,90	18,10	
	Kat. V - Platzgruppe A	15,80	19,00	16,10	19,40	16,50	19,80	16,90	20,20	17,30	20,60	17,70	21,00	
	Kat. V - Platzgruppe B	13,80	16,60	14,10	17,00	14,40	17,40	14,70	17,80	15,00	18,20	15,30	18,60	
	Kat. V - Platzgruppe C	11,40	13,70	11,70	14,00	12,00	14,30	12,30	14,60	12,60	14,90	12,90	15,20	
	Kat. V - Platzgruppe D	9,40	11,30	9,60	11,60	9,80	11,90	10,00	12,20	10,20	12,50	10,40	12,80	
	2. Einheitspreise													
	Kategorie I	44,00	52,80	44,90	53,80	45,80	54,90	46,70	56,00	47,60	57,10	48,50	58,20	
	Kategorie II	37,00	44,40	37,70	45,30	38,50	46,20	39,30	47,10	40,10	48,00	40,90	49,00	
	Kategorie III	27,30	32,80	27,90	33,50	28,50	34,20	29,10	34,90	29,70	35,60	30,30	36,30	
	Kategorie IV	22,50	27,00	23,00	27,60	23,50	28,20	24,00	28,80	24,50	29,40	25,00	30,00	
	Kategorie V	12,80	15,40	13,10	15,70	13,40	16,00	13,70	16,40	14,00	16,80	14,30	17,20	
	Kleinkunst etc.	16,10		16,50		16,90		17,30		17,70		18,10		
	3. Kindertheater													
	Kinder	5,80		6,00		6,20		6,40		6,60		6,80		
	Erwachsene	9,70		9,90		10,10		10,30		10,50		10,70		
	Konzerte	1. Einzelpreise (philh. Konzerte)												
		Block 1 (Reihe 1 bis 3)		28,50		29,10		29,70		30,30		30,90		31,50
Block 2 (Reihe 4 bis 15)			32,90		33,60		34,30		35,00		35,70		36,40	
Block 3 (Reihe 16 bis 20)			25,80		26,30		26,80		27,40		28,00		28,60	
Block 4 (Reihe 21 bis 26)			21,40		21,90		22,40		22,90		23,40		23,90	
2. Einheitspreise														
Einheitspreis Konzerte			27,90		28,50		29,10		29,70		30,30		30,90	
Musik im Sommer etc.			14,80		15,10		15,40		15,70		16,00		16,40	
3. Sonstige Konzerte														
Einzelkarte		11,10		11,40		11,70		12,00		12,30		12,60		
Familienkarte		15,50		15,80		16,10		16,50		16,90		17,30		

Für die Ausschreibung "**Leiten und Lenken, Installation eines Fußgängerleitsystems für die Solinger Innenstadt im Rahmen des Projektes City 2013**", Vergabenummer **V15/90-42/194** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Die Stadt Solingen beabsichtigt an verschiedenen Standorten im Bereich der Innenstadt, der beiden S-Bahn Haltestellen sowie im Bereich Theater und Rathaus ein Fußgängerleitsystem bestehend aus 9 Informationsstelen, einer Bedruckung einer Informations-Stele, sowie 20 Wegweisern zu installieren. Die herzustellenden und zu montierenden Informationsstelen haben eine Höhe von 2,70m, eine Breite von 0,80m und eine Tiefe von ca. 11-12cm. Sie bestehen aus einer Stahlkonstruktion mit zweiteiliger Aluminium-Blechhülle (anthrazit und weiß) auf einem sichtbaren, oberflächenbündig, herzustellenden Betonfundament. In der Blechhülle gibt es einen Versatz, der eine Fuge entstehen lässt, in welcher ein LED-Band für die Beleuchtung der Stelen installiert ist. Die Elektrifizierung hierfür wird über Kabelgräben den nächstgelegenen Elektroschächten, bzw. Beleuchtungsmasten entnommen. Die Stelen sind beidseitig mit Folie zu bedrucken und enthalten neben konkreten Zielführungen, einen Stadtplan sowie ein abstrahiertes Leitschema. Für die Wegweiser sind teilweise Pfosten zu setzen. Schilder einschl. Befestigungen sind herzustellen und zu liefern. Die Montage der Schilder erfolgt von städtischer Seite.

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Nach Absprache und schriftlicher Auftragsvergabe.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung - Submissionsstelle - Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche-evergabe.de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
02.07.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www. deutsche-evergabe. de](http://www.deutsche-evergabe.de). Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
02.07.2015 10:30:00
Die Bieter und deren Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist:
29.07.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf Am Bonnheshof 35 40474 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Austausch von Rauchmeldern in verschiedenen Gebäuden der Stadt Solingen**", Vergabenummer **V15/23-2/186** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Raum 418

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauauftrag

E) Ort der Ausführung:
42697 Verschiedene Gebäude im Gebiet der Stadt Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Austausch der punktförmigen automatischen Melder nach DIN 14675 in verschiedenen Gebäuden der Stadt Solingen. Die Vergabe erfolgt in drei Losen. In Los 1 (ca. 1100 Melder in 14 Gebäuden) und 2 (ca. 1060 Melder in 7 Gebäuden) sind Brandmeldeanlagen vom Fabrikat Esser, in Los 3 (ca. 200 Melder in 4 Gebäuden) Anlagen vom Fabrikat Notifier erfasst.

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
Die Vergabe erfolgt in drei Losen. In Los 1 (ca. 1100 Melder in 14 Gebäuden) und 2 (ca. 1060 Melder in 7 Gebäuden) sind Brandmeldeanlagen vom Fabrikat Esser, in Los 3 (ca. 200 Melder in 4 Gebäuden) Anlagen vom Fabrikat Notifier erfasst.

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 20.07.2015 Bis: 28.08.2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.deutsche-evergabe.de/>

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
24.06.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
24.06.2015 10:30:00
Die Bieter und deren Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist:
15.07.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf